

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss und Anzeigevermerk:

1. Der Kreistag Gotha hat am 14.06.2023 mit Beschluss Nr. 27/2023 die Neufassung der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Gotha beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.07.2023, Posteingang im Landratsamt Gotha am 05.07.2023, den Eingang der o. g. Satzung bestätigt und die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung erteilt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden, oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landratsamt Gotha vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. i. V. Fröhlich
Eckert
Landrat

Gotha, 05.07.2023

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha

Auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2842), der §§ 10, 23, 25 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.2021 (GVBl. S. 387) sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag Gotha in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle durch den Landkreis Gotha geförderten Plätze in Kindertagespflege.
- 2) Die in dieser Satzung verwandten, personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.

§ 2 Gebührenerhebung

- 1) Der Landkreis Gotha erhebt für alle durch den Landkreis Gotha in Anspruch genommenen, geförderten Plätze in Kindertagespflege eine Benutzungsgebühr. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als „Elternbeitrag“ bezeichnet.
- 2) Im Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Diese werden direkt mit der Tagespflegeperson abgerechnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- 1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und Erziehungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- 4) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Elternbeitragsschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- 5) Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Elternbeitragsschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild für Kindertagespflege entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes in der Tagespflegestelle beim Landkreis Gotha.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten.
- 2) Wird ein Kind während eines Monats in der Tagespflegestelle aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- 3) Endet die Tagespflege innerhalb des Monats, so ist bis einschließlich zum 15. des Monats der halbe Elternbeitrag und nach dem 15. des Monats der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Tagespflegestelle wegen Urlaub, Krankheit (längstens für 6 Wochen), Kur oder Fortbildung der Tagespflegeperson geschlossen bleibt oder wenn das/die Kind/Kinder in Folge von Urlaub, Kur oder Krankheit die Tagespflegestelle nicht besuchen kann/können.
- 5) Wird ein Kind aufgrund einer ärztlich nachgewiesenen Erkrankung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als einem Monat nicht von der Tagespflegeperson betreut, wird der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern für den Zeitraum der Erkrankung ab der dritten Woche erstattet. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen nach Gesundheitschreibung des Kindes schriftlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei Abwesenheit des Kindes während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

- 6) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Landkreis Gotha zu entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder durch SEPA Lastschriftverfahren.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages

- 1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie nach dem monatlichen Einkommen der Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- 2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 diese Satzung.

§ 7 Bemessung des Elternbeitrages

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Familie im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen gehören auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen.
- 2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- 3) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) wird in Höhe des Mindestbetrages (300 Euro nach § 2 Abs. 4 BEEG) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2a Abs. 4 BEEG) nicht als Einkommen berücksichtigt.
- 4) Von den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 2 EStG werden Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Nr. 1 EStG abgesetzt, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden.
- 5) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe), Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder wenn Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, zahlen für die Dauer des Bezuges, keinen Elternbeitrag.
- 6) Für Pflegekinder ist ein Elternbeitrag in der niedrigsten Einkommensstufe zu zahlen.
- 7) Die Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht und die Höhe des Einkommens sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheide für Arbeitslosengeld I und II, Sozialhilfebescheinigung, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid) zu belegen. Maßgebend ist grundsätzlich das monatliche Einkommen ab Betreuungsbeginn.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

- 1) Der Landkreis Gotha erlässt zu Betreuungsbeginn einen vorläufigen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Nach Beendigung der Betreuung wird anhand von Einkommensnachweisen die Höhe des tatsächlichen Einkommens im Betreuungszeitraum ermittelt und ein endgültiger Bescheid erlassen.
- 2) Entscheiden sich Eltern, von der Vorlage von Einkommensunterlagen abzusehen und wählen die Einstufung in der höchsten Einkommensgruppe, wird ein endgültiger Bescheid erlassen. Eine Änderung der Einstufung ist jederzeit auf schriftlichen Antrag der Eltern möglich.
- 3) Für die Dauer der Eingewöhnung erhebt der Landkreis Gotha den halben Elternbeitrag für eine Halbtagesbetreuung in der entsprechenden Einkommensstufe.

§ 9 Auskunftspflicht und Berücksichtigung von Änderungen

- 1) Die Eltern sind verpflichtet Auskunft, über die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendigen personenbezogenen Daten (wie zum Beispiel Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Einkommensnachweise, Kindergeldnachweis, aktuelle Kontoauszüge, aktuelle ALG II Beschiede) gegenüber der den Elternbeitrag berechnenden Stelle zu geben und jede Änderung dieser Angabe unverzüglich und unaufgefordert, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, mitzuteilen. Die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Daten werden unter Beachtung der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben und verarbeitet.
- 2) Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung des Landkreises Gotha durch die Eltern eingereicht, werden die Gebühren für die höchste Einkommensstufe entsprechend der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt.
- 3) Einkommensänderungen sind dem Landkreis Gotha unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
- 4) Vermindert sich die Anzahl der Kinder für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die in einem Haushalt mit den Eltern leben, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu berechnet in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich der Kindergeldanspruch der Eltern, wird ab dem Monat, in dem die Änderung bei der den Elternbeitrag berechnenden Stelle angezeigt wird, der Elternbeitrag nach § 7 reduziert.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kostenbeitragsatzung zur Satzung des Landkreises Gotha zur Kindertagespflege vom 01.04.2009 in der Fassung der letzten Änderung außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren bei geförderter Kindertagespflege im Landkreis Gotha

Ganztagesbetreuung (mindestens 8 Stunden)

monatliches Einkommen - Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	120,00 €	96,00 €	72,00 €
bis 2.500 €	144,00 €	115,20 €	86,40 €
bis 3.000 €	168,00 €	134,40 €	100,80 €
bis 3.500 €	192,00 €	153,60 €	115,20 €
bis 4.000 €	216,00 €	172,80 €	129,60 €
über 4.000 €	240,00 €	192,00 €	144,00 €

Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden)

monatliches Einkommen - Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	102,00 €	81,60 €	61,20 €
bis 2.500 €	122,40 €	97,92 €	73,44 €
bis 3.000 €	142,80 €	114,24 €	85,68 €
bis 3.500 €	163,20 €	130,56 €	97,92 €
bis 4.000 €	183,60 €	146,88 €	110,16 €
über 4.000 €	204,00 €	163,20 €	122,40 €

Halbtagesbetreuung (mindestens 4 Stunden)

monatliches Einkommen - Brutto	Monatlicher Beitrag		
	1 Kind pro Haushalt	2 Kinder pro Haushalt	3 Kinder und mehr pro Haushalt
bis 2.000 €	84,00 €	67,20 €	50,40 €
bis 2.500 €	100,80 €	80,64 €	60,48 €
bis 3.000 €	117,60 €	94,08 €	70,56 €
bis 3.500 €	134,40 €	107,52 €	80,64 €
bis 4.000 €	151,20 €	120,96 €	90,72 €
über 4.000 €	168,00 €	134,40 €	100,80 €